

Förderer- und Freundeskreis der Zentgrafenschule in Frankfurt am Main Seckbach e.V.
Satzung (Stand: 22.10.2020)

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen "Förderer- und Freundeskreis der Zentgrafenschule in Frankfurt am Main Seckbach e.V." Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main mit der Nummer 11661 eingetragen.

§ 2 - Sitz

Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 3 - Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung insbesondere die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln zur Förderung der Arbeit der Zentgrafenschule.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung besonderer schulischer Projekte, insbesondere des Ganztagszweiges.
- Ausstattung der Schule mit besonderen Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Spiel- und Bastelmaterial u.a.
- Unterstützung von Schülerbegegnungen u.a.

Insbesondere sollen die Mittel für Projekte und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die über den Unterricht hinausgehen und - soweit möglich - einen Beitrag zur Stadtteilkultur leisten. Der Verein trägt mit eigenen Anregungen zur Arbeit der Schule bei.

§ 4 - Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnungen werden durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die ordentliche Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen; diese sind zu Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet, haben aber alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod
- durch Austritt zum Geschäftsjahresende
- durch Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mit der Zahlung des Beitrages für mehr als ein Jahr im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss spätestens einen Monat zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 7 – Aufnahmegebühr, Beitrag und Spenden

Mit dem Eintritt in den Verein entsteht die Beitragspflicht. Der Beitrag ist jeweils ein Jahr im Voraus zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 20 EUR und ist jährlich zu zahlen. Darüber hinaus wird erwartet, dass jedes Mitglied den Verein seinen finanziellen Kräften entsprechend unterstützt. Eine Spendenbescheinigung wird erst ab einer Spendenhöhe ausgestellt, ab der Spenden gemäß aktueller Richtlinien (200 Euro) nicht mehr steuerlich ohne gesonderte Bescheinigung anerkannt werden.

§ 8 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- dem Stellvertreter/der Stellvertreterin
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- dem Schriftführer/der Schriftführerin

Ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulleitung und des Elternbeirats sind zu allen Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Sie nehmen an ihnen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht Mitglied des Vorstandes sind.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens eine/einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist. Er entscheidet über die laufenden Geschäfte mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Schulhalbjahr zu einer Sitzung. Der Vorstand hat jährlich Rechnung zu legen und einen Jahresbericht zu geben. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung jederzeit in Vereinsangelegenheiten Auskunft zu geben.

Bei Tod oder Rücktritt eines der Vorstandsmitglieder verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben bis zur Neuwahl unter sich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand bewilligt die Mittelvergabe.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und der Schriftführer/die Schriftführerin. Jeweils zwei von ihnen sind zur Vertretung berechtigt.

§ 10 - Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden ebenfalls für zwei Jahre gewählt.

§ 11 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge und der Aufnahmegebühr
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Initiativen zur Mitgliederwerbung

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in (Vorstand). Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder muss die Abstimmung schriftlich oder geheim durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung ist - sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde - unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder jederzeit beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von Dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 12 - Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom/von der Versammlungsleiter/in und von einem/einer von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 13 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt/Main als Schulträger der Zentgrafenschule mit der Auflage, das Vermögen dem Schulelternbeirat der Zentgrafenschule zur Verfügung zu stellen und dass dieser es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 - Inkraftsetzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.10.2020 in Frankfurt am Main beschlossen.